

Anhang IV

Überführungsregelungen

Ziff. 1 Festlegung der individuellen Löhne per 1. August 2011

¹ Die bisherigen Löhne werden per 1. August 2011 überführt. Vorbehalten bleiben die Löhne gemäss Ziff. 3 Abs. 3 und 4 dieser Überführungsregelungen.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren der Überführung, den Inhalt der Lohnverfügungen und bezeichnet die für den Erlass zuständigen Stellen.

Ziff. 2 Überführungskurve

Für jede Funktion des Einreichungsplans definiert das zuständige Departement zur Überführung der bisherigen Löhne eine Überführungskurve, die gemäss den im Jahr 2011 anrechenbaren Praxisjahren einer im Überführungszeitpunkt startenden, auf 160 % des Positionslohns im 60. Altersjahr ausgerichteten Lohnentwicklung folgt.

Ziff. 3 Abweichungen von der Überführungskurve

¹ Liegt bei einer Lehrperson der bisherige Bruttolohn gemäss Ziff. 1 Abs. 1 am 31. Juli 2011 unter der für ihre Funktion definierten Überführungskurve, wird der bisherige Bruttolohn per 1. August 2011 auf die Überführungskurve gemäss Ziff. 2 angehoben.

² Liegt bei einer Lehrperson der bisherige Bruttolohn gemäss Ziff. 1 Abs. 1 am 31. Juli 2011 über der für ihre Funktion definierten Überführungskurve, jedoch noch unter dem betreffenden Maximum, folgt der bisherige Bruttolohn erst dann der Lohnentwicklung, wenn er auf die im entsprechenden Jahr massgebende Lohnentwicklungskurve zu liegen kommt.

³ Liegt bei einer Lehrperson der bisherige Bruttolohn gemäss Ziff. 1 Abs. 1 am 31. Juli 2011 über dem für ihre Funktion definierten Maximum, erfolgt die folgende gestaffelte Senkung:

- a) per 1. Januar 2012 wird der Bruttolohn um 20 % der Differenz gesenkt,
- b) per 1. April 2012 wird der Bruttolohn um weitere 35 % der Differenz gesenkt,
- c) per 1. August 2012 wird der Bruttolohn um die restlichen 45 % der Differenz gesenkt.

⁴ Die Löhne der Lehrpersonen der bisherigen Funktion "Werken/Hauswirtschaft/Textiles Werken Volksschule" auf der Sekundarstufe I mit einem Abschluss, der nicht dem heutigen Ausbildungsgang für Lehrpersonen an der Sekundarstufe I entspricht, erfahren während drei Jahren ab dem Überführungszeitpunkt einen Abzug von 5 %. Der Besitzstand wird auf jeden Fall gewährleistet.

Ziff. 4 Wahrung des Besitzstands

¹ Bei Lehrpersonen, deren bisheriger Bruttolohn gemäss Ziff. 1 am 31. Juli 2011 über dem für ihre Funktion definierten Maximum liegt, wird im Fall von Ziff. 3 Abs. 3 Satz 2 eine nominelle Besitzstandsgarantie gewährt, wenn die Summe gebildet aus deren Lebensalters- und Dienstaltersjahren mindestens 60 ergibt.

² Die Löhne von Lehrpersonen, die unter die Regelung von Absatz 1 fallen, sind ab 1. Januar 2012 von generellen Lohnerhöhungen ausgenommen.

³ Eine Erhöhung des Beschäftigungsgrads führt zu keiner entsprechenden Erhöhung des Besitzstands Betrags.

⁴ Eine Herabsetzung des Beschäftigungsgrads führt zu einer anteilmässigen Reduktion des Besitzstands Betrags.

⁵ Die Besitzstandsgarantie fällt dahin, wenn die davon betroffenen Löhne durch Anhebung des allgemeinen Lohnniveaus auf die für die entsprechende Funktion definierten Normalkurve zu liegen kommen.

Ziff. 5 Soziale Härtefälle

Für besonders begründete soziale Härtefälle kann der Regierungsrat ausnahmsweise individuelle Lösungen gewähren.